

Einspeiser

ANSCHLUSSERRICHTUNGS- VERTRAG

Version 1.0

zwischen

TransnetBW GmbH

Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart

(nachfolgend als „TransnetBW“ bezeichnet)

und

(nachfolgend als „Anschlusspetent“ bezeichnet)

- nachfolgend gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

1.0 VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung eines Netzanschlusses für elektrische Anlagen des Anschlusspetenten (**Elektrische Anlagen**) an das Übertragungsnetz von TransnetBW zum Zwecke der Einspeisung und/oder der Entnahme elektrischer Energie mit folgenden Daten:
 - / Art der EEG-Anlage:
 - / Straße:
 - / PLZ, Ort:
 - / ggf. Flurstücksnummer, Gemarkung:
 - / Marktlokations-Identifikationsnummer:
 - / Anschlussnetzebene:
 - / Anschlusswirkleistung Bezug $P_{AV, B}$: MW (n-0 sicher)
 - / Anschlusswirkleistung Einspeisung $P_{AV, E}$: MW (n-0 sicher)
 - / Blindleistungsbereitstellung gemäß VDE-AR-N 4130: Variante 1, 2 oder 3
 - / Messlokation:
- (2) Der herzustellende Netzanschluss wird aus der Verbindung des Übertragungsnetzes von TransnetBW mit den Elektrischen Anlagen bestehen. Das Netzanschlusskonzept nebst geplanter Übergabestelle/Eigentumsgrenzen, wie es zwischen den Vertragspartnern vorab abgestimmt und als verbindlich anerkannt wurde, ergibt sich aus dem **Anhang 1**.
- (3) Falls der Anschlusspetent nicht Grundstückseigentümer ist, hat er TransnetBW die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Errichtung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen (**Anhang 2**).
- (4) Der Anschlusspetent ist verpflichtet, TransnetBW jede Änderung der Eigentums- oder Pachtverhältnisse am Grundstück unter Nennung des neuen Eigentümers in Schriftform unverzüglich mitzuteilen. Im Sinne dieser Bedingungen und der zugrundeliegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.
- (5) Der Anschlusspetent wird zur dinglichen Sicherung von Betriebsmitteln TransnetBW die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch unentgeltlich bewilligen. Die Kosten einer Verlegung im Sinne der §§ 1023 Abs. 1, 1090 Abs. 2 BGB hat der Anschlussnehmer zu tragen. Sofern der Anschlusspetent nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Verlangen von TransnetBW die unentgeltliche Bewilligung des Grundstückseigentümers zur Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt TransnetBW dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungssätzen, soweit die beschränkte persönliche

Dienstbarkeit Betriebsmittel sichert, die nicht für den Netzanschluss erforderlich sind. Die Kosten für die Eintragung trägt TransnetBW.

- (6) Dieser Vertrag umfasst weder das Netzanschlussverhältnis im Sinne des § 17 EnWG bzw. § 8 EEG (Netzanschlussvertrag) noch die Nutzung des Anschlusses (Anschlussnutzungsvertrag) noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 EnWG (Netznutzungsvertrag) noch die Belieferung mit Elektrizität (Stromliefervertrag). Hierüber sind gesonderte Verträge zu schließen.

2.0 LEISTUNGSBESCHREIBUNG

- (1) TransnetBW errichtet einen voll funktionsfähigen Netzanschluss in Bezug auf den in Ziffer 1 beschriebenen Vertragsgegenstand. Hiervon umfasst sind die Leistungen, wie sie sich aus **Anhang 3** ergeben.
- (2) TransnetBW ist berechtigt, zur Leistungserbringung qualifizierte Dritte nach eigener Wahl zu beauftragen. Die von TransnetBW beauftragten Dritten sind dem Anschlusspetenten nach der Beauftragung bekanntzugeben. TransnetBW wird die beauftragten Dritten auf die Einhaltung der Baustellenordnung von TransnetBW verpflichtet.
- (3) Der herzustellende Netzanschluss, einschließlich der Gebäude, wird nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den Planungs- und Betriebsgrundsätzen von TransnetBW und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und ggf. zertifiziert.
- (4) Die Leistungen von TransnetBW enden an den Eigentumsgrenzen gemäß Anhang 1.

3.0 VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- (1) Der Anschlusspetent trägt die Kosten für die Errichtung des Netzanschlusses; die Regelungen aus §§ 16 f. EEG bleiben unberührt. Diesem Vertrag liegt als **Anhang 4** eine Aufstellung über die zu erwartenden Kosten für die Errichtung des Netzanschlusses (ggf. zzgl. Umsatzsteuer) bei. Bei den in dem Anhang 4 aufgeführten Kosten handelt es sich um Schätzwerte zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages. Die tatsächlichen Kosten können höher oder geringer ausfallen.
- (2) Die Kosten nach Absatz 1 begleicht der Anschlusspetent in Raten. Diesem Vertrag liegt als **Anhang 5** eine Übersicht der Fälligkeitsvoraussetzungen dieser Raten bei. Die Höhe der Raten ist ebenfalls aus Anhang 5 ersichtlich und bemisst sich nach den dort aufgeführten Anteilen an den in der Anhang 4 aufgeführten Kosten. TransnetBW wird dem Anschlusspetenten für jede Rate bei Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen eine Rechnung (ggf. zzgl. Umsatzsteuer) stellen. Die Zahlung jeder Rate hat binnen 30 Tagen ab Zugang der Rechnung zu erfolgen.
- (3) TransnetBW wird dem Anschlusspetenten nach der vollständigen Fertigstellung (Ziffer 8) unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Raten eine Rechnung über die insgesamt tatsächlich angefallenen Kosten (ggf. zzgl. Umsatzsteuer) stellen. Sofern diese Kosten, die in der Anhang 4 dargestellten Kosten übersteigen, begleicht der Anschlusspetent diese übersteigenden Kosten binnen 30 Tagen ab Zugang der Rechnung. Falls die in der Rechnung aufgeführten Kosten die Kosten gemäß Anhang 4 unterschreiten, zahlt TransnetBW das entsprechende Guthaben

innen 60 Tagen ab Zugang der Rechnung bei dem Anschlusspetenten auf ein von ihm zu benennendes Konto.

- (4) Die Vergütungsregelungen für Leistungsänderungen gemäß Ziffer 7 bleiben unberührt.
- (5) Der Anschlusspetent kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

4.0 GENEHMIGUNGEN

- (1) Soweit die Vertragspartner keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, holt jeder Vertragspartner die für ihn erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen oder Zustimmungen eigenständig und eigenverantwortlich ein. Kommt es zu Verzögerungen bei der Genehmigungserteilung, verschiebt sich der Fertigstellungstermin gemäß Ziffer 5 Abs. 1 um mindestens die Dauer der Verzögerung. Falls der Anschlusspetent seinen diesbezüglichen Pflichten nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch zu Verzögerungen kommt, ist TransnetBW berechtigt, dem Anschlusspetenten verzögerungsbedingte Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- (2) Die Vertragspartner werden sich anlassbezogen über den Stand und den Verlauf der Genehmigungsverfahren in geeigneter Form informieren. Sofern erkennbar wird, dass der Fertigstellungstermin nicht eingehalten werden kann, werden sich die Vertragspartner darüber unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen und sich über geeignete Abhilfemaßnahmen verständigen.

5.0 TERMINE UND FRISTEN

- (1) Diesem Vertrag liegt als **Anhang 6** der Zeitplan für die Herstellung des Netzanschlusses bei, wie er in der Netzanschlusszusage gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 EEG übermittelt wurde. Die Vertragspartner sind dazu verpflichtet, die in dem Rahmentermin- und Realisierungsfahrplan aufgeführten Maßnahmen innerhalb der für die jeweiligen Maßnahmen bestimmten Frist durchzuführen.
- (2) Die für die jeweiligen Maßnahmen bestimmten Fristen sind nur dann verbindlich, wenn alle erforderlichen Genehmigungen – gleich ob öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich – für die Errichtung des Netzanschlusses rechtzeitig erteilt werden und wenn die von Seiten des Anschlusspetenten erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig erfolgt sind. Die für die jeweiligen Maßnahme bestimmten Fristen sind ferner nur dann verbindlich, wenn die Dienstbarkeit gemäß Ziffer 1 Abs. 4 zugunsten von TransnetBW rechtzeitig bewilligt wurde.
- (3) Eine Genehmigung oder Mitwirkungshandlung nach Absatz 2 ist dann rechtzeitig, wenn sie in den entsprechenden Zeitfenstern des Rahmentermin- und Realisierungsfahrplans aus Anhang 6 vorliegen. Sofern für die Mitwirkungshandlungen des Anschlusspetenten abweichende Zeiträume zu den Festlegungen im Rahmentermin- und Realisierungsfahrplan aus Anhang 6 vereinbart werden, so hat dies spätestens innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss zu erfolgen.
- (4) Verzögerungen, die aufgrund nicht rechtzeitiger Mitwirkungshandlungen des anderen Vertragspartners, aufgrund der nicht rechtzeitigen Erteilung von Genehmigungen an den für die jeweilige Maßnahme verantwortlichen

Vertragspartner sowie aufgrund genehmigungsrechtlicher Auflagen oder anderer von dem verantwortlichen Vertragspartner nicht zu vertretender Umstände entstehen, führen zu einer automatischen Verschiebung der für die jeweilige Maßnahme bestimmten Frist um die Dauer der Verzögerung. Im gleichen Umfang verschieben sich die Fristen für weitere Maßnahmen, sofern die Realisierung dieser weiteren Maßnahmen durch die Verzögerung beeinflusst wird.

Zu den anderen nicht zu vertretenden Verzögerungen im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere

- / Verzögerungen beim Bau von Elektrischen Anlagen auf bislang ungenutzten Grundstücksflächen wegen Schwierigkeiten im Rahmen der Beschaffung der benötigten Flächen,
- / Verzögerungen aufgrund von Ressourcenengpässen bei den bauausführenden Drittunternehmen und Planungsdienstleistern,
- / Verzögerungen aufgrund von Schwierigkeiten bei der Lieferung benötigter Baumaterialien oder anderer Produkte sowie
- / Verzögerungen aufgrund von durch weitere Netzanschlussbegehren verursachten Änderungen am Netzverknüpfungspunkt.

Soweit die automatische Verschiebung der Fristen gemäß Satz 1 und 2 die für den gesamten Projektverlauf entstehende Verzögerung nicht angemessen abbildet, weil die eingetretene Verzögerung ausnahmsweise eine weitreichendere Verschiebung der jeweiligen Fristen erforderlich macht oder eine Verschiebung der jeweiligen Fristen in einem geringeren Umfang ausreichend ist, hat jeder Vertragspartner einen Anspruch auf eine anderweitige Anpassung des Anhangs 6, die für den gesamten Projektverlauf die eingetretene Verzögerung angemessen berücksichtigt.

- (5) Derjenige Vertragspartner, aus dessen Sphäre die Verzögerung gemäß Abs. 4 Satz 1 stammt, ist dazu verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform über die Verzögerung, ihre voraussichtliche Dauer und ihre Ursachen zu informieren. Die Informationspflicht besteht nicht, sofern demjenigen Vertragspartner, aus dessen Sphäre die Verzögerung stammt, hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Verzögerung nicht mehr als drei Monate dauert.
- (6) Unbeschadet der Absätze 4 und 5 hat jeder Vertragspartner einen Anspruch gegen den anderen Vertragspartner auf eine Anpassung des Rahmentermin- und Realisierungsfahrplans, soweit es eine bei Vertragsabschluss unvorhersehbare und von keinem Vertragspartner zu vertretende Veränderung der dem Rahmentermin- und Realisierungsfahrplan zugrunde liegenden tatsächlichen Umstände erfordert.

6.0 BESONDERE MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES ANSCHLUSSPETENTEN

- (1) Der Anschlusspetent hat die folgenden besonderen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, wie sie sich aus **Anhang 7** ergeben.
- (2) Die erforderlichen Terminabsprachen stimmen die Vertragspartner rechtzeitig miteinander ab.

- (3) Falls der Anschlusspetent seinen besonderen Mitwirkungspflichten nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch zu Verzögerungen kommt, verschiebt sich der Fertigstellungstermin gemäß Anhang 6 um mindestens die Dauer der Verzögerung. Ferner ist TransnetBW berechtigt, dem Anschlusspetenten verzögerungsbedingte Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

7.0 LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Bei notwendig werdenden Änderungen, insbesondere aus technischen oder unvorhersehbaren Gründen vor Ort oder auf Grund behördlicher Auflagen, werden die Vertragspartner den Leistungsumfang einvernehmlich ändern.
- (2) Sämtliche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

8.0 FERTIGSTELLUNG

TransnetBW teilt dem Anschlusspetenten die Fertigstellung der Errichtung des Netzanschlusses in Textform mit. Sind für die Fertigstellung Funktionsprüfungen der kommunikationstechnischen Einrichtungen zwischen den Elektrischen Anlagen und Netz sowie des Schutzes an der Schnittstelle zwischen den Elektrischen Anlagen und Netz erforderlich, wird TransnetBW den Anschlusspetenten hierüber rechtzeitig informieren. Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses richtet sich nach den Regelungen des gesondert abzuschließenden Netzanschlussvertrages (vgl. Ziffer 1 Abs. 5).

9.0 HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Handelns auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt.
- (2) Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt ist.
- (3) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (4) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- (5) Die in den Absätzen 1-4 genannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für vorsätzliches Handeln und nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (6) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (7) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe und Arbeitnehmer der Vertragspartner.
- (8) Für Umweltschäden, die auf Anlagen oder Handlungen des Anschlusspetenten zurückzuführen sind, haftet sowohl im Innenverhältnis zu TransnetBW als auch im Außenverhältnis zu Dritten ausschließlich und in vollem Umfang der Anschlusspetent. Der Anschlusspetent ist verpflichtet, TransnetBW von sämtlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen freizustellen, die wegen solcher Umweltschäden gegenüber TransnetBW geltend gemacht werden. Diese Verpflichtung gilt über die Vertragsbeendigung hinaus.

10.0 HÖHERE GEWALT

Sollte einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt (zum Beispiel Krieg, Naturkatastrophen wie Unwetter, Überschwemmungen und Brände, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Terrorakte, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, hoheitliche Anordnungen, Pandemien, Epidemien) oder sonstige Umstände (zum Beispiel gesetzliche und behördliche Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 13 ff. EnWG), deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die einschlägig betroffenen vertraglichen Verpflichtungen, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner haben den Eintritt eines jeden Anwendungsfalls von Satz 1 dem anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform anzuzeigen und ihn, sobald und soweit jeweils bekannt, über das Ausmaß und die voraussichtliche Dauer ihrer Hinderung an der vertraglichen Pflichterfüllung in angemessenem Umfang in Textform zu informieren.

11.0 INKRAFTTRETEN UND KÜNDIGUNG

- (1) Der Anschlusserrichtungsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - / der Anschlusspetent mit einer Zahlung in Verzug gerät und auch innerhalb von 14 Tagen nach einer entsprechenden Mahnung durch TransnetBW nicht leistet,
 - / erforderliche behördliche Genehmigungen nicht erteilt werden,
 - / der Anschlusspetent schuldhaft und in schwerwiegender Weise gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt, insbesondere, weil er die Fristen aus dem Rahmentermin- und Realisierungsfahrplan gemäß Ziffer 5 Abs. 1 wiederholt in nicht nur unerheblichem Umfang überschreitet oder eine von ihm gemäß dem Rahmentermin- und Realisierungsfahrplan geschuldete Handlung nach der hierfür geltenden Frist und nach Ablauf einer weiteren, von TransnetBW gesetzten angemessenen Frist zur Nachholung der geschuldeten Handlung nicht vornimmt,

- / der Anschlusspetent aus wirtschaftlichen Gründen von einer Fertigstellung oder Errichtung der anzuschließenden Elektrischen Anlagen absieht oder
 - / die Reservierung des Netzanschlusspunktes verfallen ist.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
 - (4) Im Falle der Kündigung des Vertrages ist die dem Anschlusspetenten erteilte Anschlusszusage hinfällig. TransnetBW wird die Arbeiten zur Errichtung des Netzanschlusses unverzüglich einstellen. Satz 2 gilt nicht, soweit Maßnahmen an den Netzanlagen vorzunehmen sind, die für die vollständige und dauerhafte Funktionalität des Leitungsnetzes von TransnetBW erforderlich sind.
 - (5) Im Falle einer Kündigung wird vermutet, dass TransnetBW zehn vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der vertraglich vereinbarten Leistung entfallenden Vergütung zusteht. Der Anschlusspetent kann nachweisen, dass tatsächlich ein niedriger Betrag angefallen ist. TransnetBW kann nachweisen, dass tatsächlich ein höherer Betrag angefallen ist.

12.0 ENDSCHAFTSBESTIMMUNG (RÜCKBAU/ANDERWEITIGE NUTZUNG)

- (1) Werden die Elektrischen Anlagen nicht in Betrieb genommen, kann TransnetBW nach vorheriger Ankündigung sowie Gelegenheit zur Stellungnahme und unter Berücksichtigung der beiderseitigen berechtigten Interessen den Rückbau des Netzanschlusses vornehmen, sofern TransnetBW den Netzanschluss und die zugehörigen Einrichtungen nicht anderweitig nutzen möchte.
- (2) TransnetBW wird den Anschlusspetenten über den geplanten Rückbau des Netzanschlusses und den vorgesehenen Zeitpunkt des Rückbaus rechtzeitig informieren. TransnetBW wird, nach Abstimmung des technischen Umfangs des vorgesehenen Rückbaus des Netzanschlusses, dem Anschlusspetenten hierfür einen Kostenvoranschlag vorlegen. TransnetBW wird nach Realisierung des Rückbaus dem Anschlusspetent die angefallenen Kosten in dem vereinbarten Umfang (ggf. zzgl. Umsatzsteuer) in Rechnung stellen.
- (3) Bei einer anderweitigen Nutzung des Netzanschlusses und der zugehörigen Einrichtungen wird TransnetBW dem Anschlusspetenten die Kosten erforderlicher Umbaumaßnahmen zur Sicherstellung des Weiterbetriebes des Netzanschlusses und der zugehörigen Einrichtungen in Rechnung stellen (ggf. zzgl. Umsatzsteuer), maximal jedoch bis zur Höhe der Kosten für einen Rückbau gemäß Absatz 2.
- (4) Ungeachtet eines Rückbaus oder einer anderweitigen Nutzung des Netzanschlusses kann TransnetBW vom Anschlusspetenten eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der in dem Anhang 4 aufgeführten Kosten verlangen, es sei denn, dass der Anschlusspetent die Nichtinbetriebnahme der Elektrischen Anlagen nicht zu vertreten hat. TransnetBW wird die Vertragsstrafe entgeltmindernd in der Kalkulation der Netzentgelte berücksichtigen.

13.0 VERTRAULICHKEIT

- (1) Die Vertragspartner und beauftragte Dienstleister werden die in diesem Vertrag enthaltenen und die zur Durchführung dieses Vertrages erhaltenen Daten und Informationen unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung verarbeiten und – auch

nach Vertragsende – vertraulich behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt, diese Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, in welchem es zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

- (2) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn und soweit der zur Vertraulichkeit verpflichtete Vertragspartner durch Gesetz oder behördliche oder gerichtliche Anordnung zur Weitergabe oder Offenlegung der Daten bzw. Informationen verpflichtet ist.
- (3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht ferner nicht, wenn und soweit der zur Vertraulichkeit verpflichtete Vertragspartner nachweist, dass die betreffenden Daten bzw. Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Weitergabe von Daten an von einem Vertragspartner beauftragte fachkundige Dritte zum Zwecke der Erstellung von Netzanalysen (zum Beispiel Studien, Gutachten, Berechnungen zur Netzdimensionierung und/oder zur Bewertung der Netzsicherheit) kann ohne die Zustimmung des anderen Vertragspartners erfolgen. Über eine solche Weitergabe werden sich die Vertragspartner rechtzeitig vorher informieren.

14.0 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Der Anschlusspetent ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit mit Zustimmung von TransnetBW auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- (2) Tritt an die Stelle von TransnetBW als bisherigem Netzbetreiber ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlusspetenten. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite von TransnetBW veröffentlicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- (4) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern, insbesondere durch Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen bzw. Schaffung neuer Branchenstandards, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Kommt eine Vertragsanpassung trotz Verhandlung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Angebots beim Vertragspartner zu Stande, so kann der Vertrag durch jeden der Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des folgenden Monats gekündigt werden. TransnetBW ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von geänderten/neuen Rechtsvorschriften oder Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.

- (5) Willenserklärungen, die diesen Vertrag ändern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einer Originalunterschrift. Dieses Formerfordernis gilt auch für Abweichungen von diesem Formerfordernis. § 127 Abs. 2 BGB wird ausgeschlossen.
- (6) Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner über die durch diesen Anschlusserrichtungsvertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über deren ordnungsgemäße Erfüllung sollen auf dem Verhandlungsweg ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zu Stande, entscheidet ein ordentliches Gericht. Gerichtsstand ist Stuttgart.
- (7) Beide Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages.
- (8) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

ANHANGSVERZEICHNIS

Anhang 1	Netzanschlusskonzept und Eigentumsgrenzen
Anhang 2	schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers [soweit erforderlich]
Anhang 3	Leistungsbeschreibung
Anhang 4	Aufstellung über die zu erwartenden Kosten (ggf. zzgl. Umsatzsteuer)
Anhang 5	Übersicht der Fälligkeitstermine
Anhang 6	Rahmentermin- und Realisierungsfahrplan
Anhang 7	besondere Mitwirkungspflichten